



**CH-3003 Bern**  
BAG

---

An die Vorsteherinnen und Vorsteher  
der kantonalen  
Gesundheitsdepartemente

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/39  
Unser Zeichen: MUP / PEF  
Sachbearbeiter/in: PEF  
**Bern, 23. Mai 2025**

## **Genehmigung der Prämien 2026 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Mitwirkung der Kantone**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit dem vorliegenden Schreiben orientiert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone über den Ablauf der Prämien genehmigung in der sozialen Krankenversicherung sowie insbesondere über die Mitwirkung der Kantone im Verfahren.

### **1 Rechtliche Grundlagen der Prämien genehmigung**

Die Genehmigung der Prämien ist in [Art. 16 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes \(KVAG\)](#) geregelt. Die Ausführungsbestimmungen zur Prämien genehmigung sind in [Art. 27 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung \(KVAV\)](#) zu finden. [Art. 25 KVAV](#) enthält Erläuterungen zur Höhe der Prämien.

Weitere Bestimmungen, die in Zusammenhang mit den Prämien der OKP massgebend sind, finden sich im [KVG](#) in den [Art. 61](#) und [Art. 62](#). Deren Ausführungsbestimmungen sind in der Krankenversicherungsverordnung ([KVV](#)) enthalten. Die allgemeinen Bestimmungen zu den Prämien der Versicherten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) mit Wohnsitz in der Schweiz werden in den [Art. 89 bis 92 KVV](#) aufgelistet. Die Ausführungsbestimmungen betreffend Prämien der besonderen Versicherungsformen sind in den [Art. 95, 98](#) und [101 KVV](#) zu finden.

Das beiliegende Kreisschreiben 5.1 *Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der*

*freiwilligen Einzeltaggeldversicherung* vom 9. Mai 2025 enthält eine Zusammenfassung der Vorschriften, die für die Prämien der sozialen Krankenversicherung gelten und zeigt die Praxis des BAG im Bereich der Prämiengenehmigung auf.

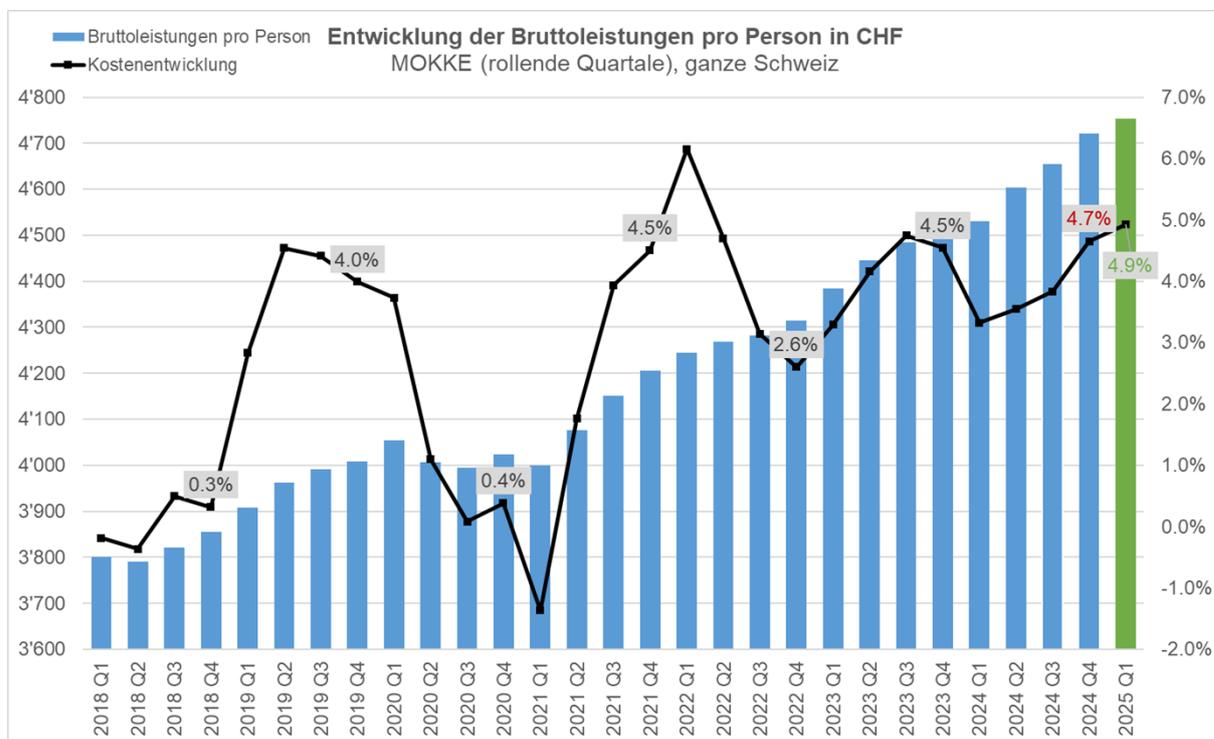
## 2 Information über Fusionen von Gemeinden unterschiedlicher Prämienregionen

Die Versicherer müssen Änderungen bei Gemeindefusionen beachten. Damit alle Versicherten die Police mit der richtigen Prämienregion erhalten, müssen die Versicherer die EDI-Verordnung über die Prämienregionen umsetzen. Die Anpassung der Verordnung für das Jahr 2026 wird wie im Vorjahr im August 2025 verabschiedet werden.

Das BAG bittet die Kantone daher, Fusionen von Gemeinden, die unterschiedlichen Prämienregionen angehören, bis zum **6. Juni 2025** bekannt zu geben und einen Vorschlag zu unterbreiten, in welche Prämienregion die neue Gemeinde eingeteilt werden soll (gemäss [Art. 91b Abs. 3 KVV](#)). Bitte senden Sie eine entsprechende Mitteilung wie gewohnt an das EDI mit Kopie an das BAG, Abteilung Versicherungsaufsicht (vgl. dazu auch das [Faktenblatt Prämienregionen](#)).

## 3 Kosten- und Prämienentwicklung

Die Jahresrechnungen der Versicherer zeigen für das Jahr 2024 eine nennenswerte Erhöhung der Kosten. Gemäss Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung [MOKKE](#) nach Abrechnungsjahrsicht gibt es einen Anstieg der Bruttoleistungen von 4.7% pro versicherte Person. Per Ende März 2025 beläuft sich die Erhöhung auf 4.9%. Die nachfolgende Grafik zeigt diese Entwicklung. Für eine Jahressicht werden bei der Methode der rollenden Quartale immer die vier letztbekanntesten Quartale addiert. Zum Beispiel entspricht der Wert «2023 Q1» der Summe der Bruttoleistungen der drei letzten Quartale 2022 und des ersten Quartals im 2023. 3.5% war die Kostensteigerung zum Zeitpunkt der letztjährigen Prämienenehmigung (2024 Q2).



Erfreulich ist, dass die Combined Ratio 2025 als Startpunkt für die Prämien 2026 gemäss aktuellen

Schätzungen bei rund 100% liegt. Im Unterschied zu den Vorjahren gibt es gesamthaft über alle Versicherer für die Schweiz somit für die Prämien 2026 neben dem Kostenanstieg von 2025 auf 2026 voraussichtlich keinen Nachholbedarf. Je Kanton und Versicherer können jedoch grosse Unterschiede bei eventuellen Nachholeffekten bestehen. Hinweise auf ein im Vergleich zur aktuellen Situation deutlich geringeres Kostenwachstum sind keine ersichtlich. Auch bestehen weiterhin Forderungen der Leistungserbringer für höhere Tarife.

Durch die geplante Einführung per 1. Januar 2026 der Einzelleistungstarifstruktur TARDOC und der Tarifstruktur für ambulante Pauschalen wird es zu keinem Prämienanstieg kommen, weil die Leistungserbringer und die Versicherer vereinbart haben, dass es beim direkten Übergang vom alten zum neuen Tarif per se nicht zu Mehrkosten kommt (statische Kostenneutralität) und dass aufgrund der neuen Tarifstrukturen auch in den ersten Jahren nach der Einführung keine Mehrkosten aufgrund des Wechsels des Tarifmodells anfallen (dynamische Kostenneutralität). Daher erwartet das BAG, dass die Kostenschätzungen der Versicherer diese Kostenneutralität berücksichtigen.

## **4 Mitwirkung der Kantone bei der Prämiengenehmigung**

### **4.1 Kostenprognosen vor der Prämienrunde**

Das BAG ist zur Meinungsbildung über die kantonale Kostenentwicklung sehr an der Einschätzung der Kantone interessiert. Die Kantone erhalten auch in diesem Jahr einen Fragebogen als Excel-Formular, siehe Beilage. Die Kantone sind eingeladen, den Fragebogen auszufüllen und bis am **11. Juli 2025** an das BAG zu retournieren. Damit steht einerseits den Kantonen ausreichend Zeit für die Erstellung der eigenen Kostenprognosen zur Verfügung, und andererseits kann das BAG die Einschätzung der Kantone im Rahmen der Prämiengenehmigung verwenden. Auch in diesem Jahr wird das BAG die kantonalen Fachverantwortlichen zu einem Austausch in Form einer Videokonferenz einladen (am 1. Juli 2025, 14.30 bis 16.00 Uhr). Wir freuen uns auf die Auswertung der Fragebögen.

Es sind weiterhin viele Basispreise im stationären Bereich und kantonale TARMED-Taxpunktswerte im ambulanten Bereich provisorisch festgelegt. Die Versicherer werden bei ihrem Prämien gesuch diesbezüglich u.a. die Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Stichwort Swiss GAAP FER) beachten müssen (vgl. dazu auch [Art. 51 KVAV](#)). Darin wird u.a. beschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Versicherer Rückstellungen bilden müssen/dürfen.

Das BAG wird zwar von den Versicherern auch dieses Jahr gewisse Angaben dazu verlangen. Für ein vollständiges Bild ist es jedoch erneut auf Ihre fachkundige Unterstützung angewiesen. Die diesbezüglichen Fragen im Excel-Formular sind denjenigen vom Vorjahr sehr ähnlich. Gerne beantworten wir dazu allfällige Verständnisfragen.

Das BAG hat auch dieses Jahr die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) als unabhängige und neutrale Stelle beauftragt, Kostenprognosen für die OKP zu erstellen und zu publizieren.

Wir hoffen, dass die KOF-Prognose Ihre kantonale Expertise sinnvoll unterstützt und dazu beiträgt, zu einer guten Einschätzung der Kosten zu gelangen. Wir freuen uns auf die Auswertung der Fragebögen.

## 4.2 Kantonale Spezialfälle

Bei den Prämien 2025 wird es zwei kantonale Spezialfälle geben. Es betrifft die Kantone Zug und Jura.

- Beim Kanton Zug wird der vom Kanton übernommene Anteil an den stationären Spitalkosten für 2026 und 2027 auf 99 Prozent erhöht. Die prämierten finanzierten Kosten werden sich dadurch von 2025 auf 2026 stark reduzieren.
- Beim Kanton Jura ändert sich durch den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier die Versichertenanzahl und die -struktur per 2026 (der Kanton Bern hingegen dürfte – wegen seiner Grösse – nicht gross betroffen sein). Dies ist bei den Kostenschätzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Das BAG hat die Versicherer darüber informiert. Es steht im Kontakt mit beiden Kantonen.

## 4.3 Kantonale Stellungnahmen während der Prämienrunde

### Allgemeine Informationen

Das BAG bittet die Kantone um eine Stellungnahme zu den geschätzten Kosten, d.h. den Hochrechnungen 2025 und den Budgets 2026 der Versicherer. Die Stellungnahmen der Kantone sind für das BAG von grosser Bedeutung. Sie erlauben es dem BAG, die kantonalen Hochrechnungen und Budgets der Versicherer besser zu prüfen.

Als Grundlage für die Ausarbeitung der Stellungnahmen wurde den Kantonen bislang umfassende Kostendaten, Auswertungen dieser Daten und eine Übersicht über die Reserven der Versicherer geliefert.

Das BAG wird die diesjährige Datenlieferung an die Kantone von Anfang August 2025 gestützt auf die [Motion Lombardi 19.4180](#) respektive die Vorlage "[Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren](#)" erweitern. Neu wird sie alle Daten des entsprechenden Kantons umfassen (inklusive Prämien für das Budgetjahr, somit u.a. Combined Ratio 2026 des eigenen Kantons, vgl. Liste unten).

Wir weisen Sie der Vollständigkeit halber darauf hin, dass nach [Art. 16 Abs. 6 KVAG](#) die Kantone die zur Verfügung gestellten Informationen weder veröffentlichen noch weiterleiten dürfen und dass das Genehmigungsverfahren durch den Einbezug der Kantone nicht verzögert werden darf.

### Detailinformationen zur Datenlieferung im August

Die Kantone werden vom BAG spätestens am 11. August 2025 die nachfolgenden Unterlagen erhalten (basierend auf den Ersteingaben, welche zu diesem Zeitpunkt technisch, aber noch nicht inhaltlich geprüft sein werden). Dabei handelt es sich – wie bisher – bei den meisten Unterlagen um Excel-Dateien:

- 1) Alle Prämien des jeweiligen Kantons 2026 (pro Versicherer, Prämienregion, Modell, Altersgruppe, Franchise etc.)
  - 2) Mittlere Prämien des Kantons nach Region und Altersgruppe pro Versicherer 2026, jeweiliger Kanton
  - 3) Kantonale Ergebnisrechnung mit den Kontengruppen:
    - 3 (Prämien) 2024, 2025 und erstmals 2026 pro Versicherer, jeweiliger Kanton
    - 4 (Leistungskosten) 2024, 2025, 2026, alle Kantone
    - 5 (gesamtschweizerische Verwaltungskosten)
    - 7 (gesamtschweizerischer übriger betrieblicher Erfolg und Kapitalerfolg)
    - 8 (gesamtschweizerischer betriebsfremder und ausserordentlicher Erfolg)
- Bilanzkonto 210 (Rückstellungen), alle Kantone

- 4) Zeitreihe mittlere Prämie des Kantons nach Region und Altersgruppe 2018 bis 2026, jeweiliger Kanton
- 5) Zeitreihe Durchschnittsprämie und Bestände des Kantons nach Region und Altersgruppe 1998 bis 2026, jeweiliger Kanton
- 6) Detaillierte Bestände, alle Kantone
- 7) Stammdaten der Versicherer
- 8) Jahresrechnung C (Daten gemäss Punkt 3)
  - Combined Ratio 2024, 2025 und erstmals 2026, jeweiliger Kanton
  - Combined Ratio 2024, 2025 und erstmals 2026, ganze Schweiz
  - Brutto-Ergebnis und versicherungstechnisches Ergebnis pro Versicherer 2024, 2025 und erstmals 2026, jeweiliger Kanton
- 9) Übersicht zu den Reserven der Versicherer, ganze Schweiz. Es wird sich dabei um provisorische Werte für die vorhandenen Reserven, die Mindestreserven und die Solvenzquoten handeln. Die Prüfung der Eingaben der Versicherer für den KVG-Solvanztest wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein.
- 10) Provisorische Mutationen der Krankenversicherer
- 11) Antwortformular kantonale Stellungnahmen
- 12) Plan-ist Vergleiche der Combined Ratio und deren wichtigsten Bestandteile über die Zeit

Im Zusammenhang mit der obigen Ziffer 11 stellen wir Ihnen ein Excel-Antwortformular zur Verfügung, um die Auswertung Ihrer Rückmeldung zu erleichtern. Es hilft uns sehr, wenn Sie dieses Formular für Ihre Stellungnahme verwenden und einen entsprechenden Vermerk anbringen, falls Sie Zusatzblätter einreichen.

Die Kantone haben gemäss [Art. 16 Abs. 6 KVAG](#) auch die Möglichkeit, bei den Versicherern die benötigten Informationen einzufordern. Insbesondere bei Fragen zu den verschiedenen Kostengruppen können Sie sich direkt an die Versicherer wenden.

### **Antwortbrief des BAG im September**

Die Kantone und die GDK äusserten sich beim Rückblick vom 15. November 2024 erneut sehr positiv zu den im Zusammenhang mit der Prämienrunde erhaltenen Dokumenten sowie zur Zusammenarbeit mit dem BAG. Für Ihr freundliches Feedback möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Die Kantone erhielten im 2024 neben einem ausführlichen Brief zur Situation auf Stufe CH ein erweitertes Faktenblatt «Kantonale Analyse der Kosten und Prämien».

Zusätzlich erstellte das BAG den Kantonen eine Exceldatei u.a. mit den folgenden Angaben:

- eine Übersicht der mittleren Prämie der ersten und der letzten Prämieeingabe aller in Ihrem Kanton tätigen Versicherer und
- detaillierte Antworten auf die Kommentare der Kantone, falls die in der Exceldatei aufgeführten Kriterien erfüllt waren.

Gerne werden wir dieses detaillierte Antwortschreiben inkl. Anhänge auch für 2025 beibehalten. Erläuterungen zu den Fragen der Kantone erhalten Sie insbesondere dann, wenn der Versicherer in diesem Kanton genügend gross ist (Teil der 10 grössten Versicherer des Kantons oder der Versicherer hat im Kanton mehr als 20'000 Versicherte). Wenn ein Kommentar zu diesem Versicherer im allgemeinen Teil des Kantonsbriefes steht, wird darauf verwiesen.

#### 4.4 Information der Kantone nach der Prämienrunde

Das BAG wird die Kantone wie in den letzten Jahren vor der Prämienpressekonferenz detailliert über den Ausgang des Prämien genehmigungsverfahrens informieren. Dazu findet am 19. September 2025 ein Austausch zwischen Vertretern des BAG und der GDK statt. Zudem werden den Kantonen vor der Publikation neben dem oben erwähnten Faktenblatt «Kantonale Analyse der Kosten und Prämien» Angaben zu den kantonalen Standardprämien 2026, den mittleren Prämien 2026 und die Prämienübersicht 2026 im gleichen Umfang wie im Vorjahr zugestellt. Gleichzeitig wird auch über Vorbehalte bei der Prämien genehmigung sowie über allfällige Nicht-Genehmigungen informiert.

#### 4.5 Ablauf

Der Ablauf ist wie folgt geplant:

Wann?	Was?	Wer?
6. Juni 2025	Meldung von Gemeindefusionen unterschiedlicher Prämienregionen an EDI und BAG	Kantone
Ende Juni 2025	Versand Ergebnisse KOF-Modell an die Kantone	BAG
1. Juli 2025 14.30-16.00 Uhr	Austausch mit der GDK und den Kantonen zu Kostenprognose und Prämien genehmigung	BAG, GDK und Kantone
11. Juli 2025	Retournierung der ausgefüllten Fragebogen zu den Kostenprognosen an das BAG	Kantone
Spätestens 11. August 2025	Lieferung der Unterlagen an die Kantone für das Erarbeiten einer kantonalen Stellungnahme	BAG
20. August 2025	Übermittlung der Antwortformulare kantonale Stellungnahme an das BAG	Kantone
19. September 2025	Austausch BAG-GDK	BAG und GDK
Vor der Prämienpressekonferenz	Lieferung der Prämien daten an die Kantone	BAG
Vor der Prämienpressekonferenz	Versand der Antwortschreiben an die Kantone	BAG
14. November 2025	Rückblick betreffend Genehmigung der Prämien 2026	BAG, GDK und Kantone

Wir bitten Sie, die Fragebogen und Antwortformulare elektronisch an folgendes Postfach zu versenden:

[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne ebenfalls unter diesem Postfach zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen  
Stv. Direktor BAG  
Leiter Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung



Philipp Muri  
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht

Beilage: - Kreisschreiben 5.1 vom 9. Mai 2025, gültig ab 1. Juni 2025  
- Fragebogen zu den Kostenprognosen

Kopie an: Dienstchefinnen und Dienstchefs der kantonalen Gesundheitsdepartemente gemäss Liste der GDK